

daher): der neue Rat waren lediglich die alten *potentiores* (S. 198), in London wurde es die Körperschaft der Aldermen (199).

Fr. Bo.

706. Eine wichtige Untersuchung über Quellen zu den Londoner Stadtrechten gibt M. WEINBAUM in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21 (1928), 138.—157: 'Die Londoner Gerichtshofbeschreibung des Mittelalters'. Derselbe zusammen mit Miß DAVIS bringt im Institute of hist. research 7 (1929), 35—38 Bemerkungen zu dem Londoner Iter von 1821. Schließlich legt er uns im 15. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1929) eine 'Verfassungsgeschichte Londons 1066—1268' vor. Darin stellt er in straffer Konzentration und vorsichtiger Formulierung die Institutionen bis zu dem genannten Zeitpunkt dar, in weitem Maße die Itinera benutzend, womit er Add. ms. 14252 (wie ich glaube, glücklich) zusammenbringt (S. 78). W. hält den weitgehenden Einfluß ausländischer Verfassungen bei der ersten Kommunebildung (S. 46), die ROUND, 'The commune of London' (1899) S. 239 ff. annahm, für nicht quellenmäßig belegbar. Sehr interessant ist, daß London schon in der 1. Hälfte des 13. Jh., falls die Datierung S. 87 zutrifft, ein Archiv anlegte. Es wäre zu wünschen, daß 1268 nicht der endgültige Abschluß bleibt. — Noch eine Äußerlichkeit: der Druck der Quellenstellen, oft weit über eine Seite lang, der, offenbar einer Unart ROUNDS nachgebildet, in den Text aufgenommen ist, sollte einem Anhang vorbehalten bleiben.

Fr. Bo.

707. Die Schrift 'Le città Francesi nel medio evo' (Collana storica 30, Firenze 1927) von NICOLA OTTOKAR hat in erster Linie methodische Ziele. Vf. will zeigen, daß die Geschichte der französischen Städte bisher zu einseitig unter dem Gesichtspunkt schematischer Doktrinen betrachtet wurde, die der konkreten Individualität der einzelnen Vorgänge nicht gerecht wurden. An den Beispielen von Cambrai, Noyon, Beauvais, Soissons und Senlis sucht er das Ungenügen der verschiedenen Theorien darzulegen. Daher ist in seinem Buche viel Polemik. Am wichtigsten ist für uns der erste Abschnitt, der die Geschichte von Cambrai im 11. und 12. Jh. behandelt; hierbei betont O. stark den Einfluß der wechselnden auswärtigen Beziehungen dieser Grenzstadt und mißt ihnen mehr Bedeutung für die städtische Entwicklung bei als dem inneren Gegensatz zwischen Bischof und Bürgertum. Vgl. die zustimmende Besprechung von GINO MASI im Arch. giuridico 102 (1929) f. 1, und von MARC BLOCH in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 104 ff.